



SV KIEHOLM 65



Satzung

des Sportvereines Kieholm (SV Kieholm)

neu überarbeitet nach den verschiedenen Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitglieder-versammlungen und Vorschlägen des Satzungsbeschlusses.

§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Kieholm 65 e.V.“ und verwendet als Abkürzung die Bezeichnung „SV Kieholm 65 e.V.“ Der SV Kieholm ist aus dem 1965 gegründeten TSV Buckhagen Oehe hervorgegangen. Der Sitz des Vereins ist 24376 Hasselberg.

§2 - Zweck

Der Verein bezweckt, der Bevölkerung der Gemeinden Hasselberg, Maasholm und Rabel und darüber hinaus ortsnah eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Besonderer Wert wird auf die Jugendarbeit gelegt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3 - Organe/Entschädigung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Frauenwartin
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes treten zu den Vorstandsmitgliedern die Spartenleiter hinzu. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes gebunden.

1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassenwart/in erhalten eine Entschädigung. Über die jeweilige Höhe entscheidet der Vorstand.

§4 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist bei einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Bei gerader Jahreszahl werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- 1. Beisitzer
- 3. Beisitzer

Bei ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Frauenwartin
- 2. Beisitzer

§5 - Versammlungen

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern es sich um Versammlungen des gesamten Vereins, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes handelt. Er kann die Leitung der Versammlung dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und kann es auch entziehen. Die vorstehenden Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden durch schriftliche Bekanntmachung mit der Ladungsfrist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich einzuberufen, diese findet regelmäßig im 2. Quartal des Jahres statt. Versammlungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes werden je nach Bedarf einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich fordern. Eine solche Versammlung kann als "Außerordentliche Mitgliederversammlung" zur Durchführung gelangen. Der Antrag für eine derartige Versammlung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über jede Versammlung der Vereinsorgane ist vom Schriftwart eine Niederschrift zu fertigen und von diesem und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschriften müssen zur Aufbewahrung gelangen und sind bei Bedarf durch den Schriftwart vorzulegen.

§6 - Mitglieder und Beiträge

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Verein hält hierfür die erforderlichen Vordrucke bereit. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Abmeldungen müssen ebenfalls - jedoch formlos - schriftlich erfolgen. Abmeldungen sind möglich innerhalb einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Quartalsende.

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlung der Beiträge hat bargeldlos zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr, die einmalig zu zahlen ist, beschließen. Die Zahlungsweise entspricht der Zahlung der Vereinsbeiträge.

§7 - Vereinsausschluss

Verhält sich ein Vereinsmitglied grob vereinschädigend, kann es durch Beschluss der Spartenmitglieder durch den Spartenleiter vom Sportbetrieb ausgeschlossen, bei größeren Verstößen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Vereinsmitglied muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Ein automatischer Ausschluss erfolgt, wenn die Beiträge

nach der gestellten Frist der 2. Mahnung nicht gezahlt worden sind.

§8 - Spielbetrieb

Für die Durchführung des Spielbetriebes ist der Spartenleiter verantwortlich. Ihm zur Seite stehen Mannschaftsführer, Betreuer und Übungsleiter der einzelnen Abteilungen.

Jedes Mitglied hat die zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien sorgfältig zu behandeln. Bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung müssen dem Verein die entstandenen Kosten durch den Schädiger erstattet werden. Die Entscheidung hierfür obliegt dem erweiterten Vorstand.

§9 - Versicherung

Jedes Mitglied ist gegen durch den Spielbetrieb entstandene gesundheitliche Schäden zu versichern. Mitglieder der Organe des Vereins, die sportlich nicht aktiv sind, müssen ebenfalls gegen Schäden versichert sein, die sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein ereignen. Für den Abschluss einer derartigen Versicherung ist der Vorstand verantwortlich.

§10 - Kassenführung

Die Kassenführung des Vereins wird durch den Kassenwart ausgeübt. Er zieht die Beiträge ein, sorgt für die termingerechte Zahlung der Verpflichtungen und hat den 1. Vorsitzenden laufend über alle Kassenangelegenheiten zu unterrichten. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist bei einer ortsansässigen Bank ein laufendes Konto, im Bedarfsfalle für Rücklagen auch ein Sonderkonto, eingerichtet. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart haben für Auszahlungen Einzelvollmacht bis zu 250,-- Euro. Höhere Zahlungsanweisungen müssen die Unterschriften beider Bevollmächtigten tragen.

Gelangen laufend wiederkehrende Zahlungen zur Auszahlung, zeichnet lediglich der Kassenwart.

Über außerplanmäßige Anschaffungen bis zu einer Höhe von 300,-- Euro kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden, darüber hinaus gehende Anschaffungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Im Falle der Verhinderung eines der beiden Unterzeichnungsberechtigten ist die Unterschrift des 2. Vorsitzenden einzuholen. Kassenbelege und Listen sind fünf Jahre aufzubewahren. Der Kassenwart legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht, der von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Prüfer geprüft sein muss, vor. Die Mitglieder-versammlung erteilt dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart "Entlastung".

§11 - Haftung / Vereinsvermögen

Für alle Verbindlichkeiten haftet der Vorstand zu gleichen Teilen. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Ämter, so haftet es trotzdem nur zu einem Teil.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 - Ehrungen

Ein Mitglied erhält die Vereinsnadel nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von
10 Jahren in Bronze
20 Jahren in Silber
30 Jahren in Gold
40 Jahren Ehrenurkunde

Über eine Ehrenmitgliedschaft oder vorzeitige Verleihung einer Ehrennadel entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§13 - Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn auf einer beantragten Auflösungsversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies durch Abstimmung entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Hasselberg, d. 25.04.2013